

Angaben gem. Art. 367 PGR

Einleitung

In Liechtenstein wurde die zweite Aktionärsrechterichtlinie der Europäischen Union (ARUG II, Richtlinie (EU) 2017/828) über das liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (nachfolgend "PGR") in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Nucleus Life AG (nachfolgend: NLAG genannt) ist ein Unternehmen, welche in Liechtenstein das Lebensversicherungsgeschäft betreibt und somit als institutionelle Anlegerin gem. Art. 367a PGR gilt. Gem. Art. 367h PGR ist die NLAG verpflichtet, entweder ihre Mitwirkungspolitik bezogen auf Beteiligungen an börsennotierten Aktiengesellschaften auf ihrer Webseite zu publizieren oder aber öffentlich zu erklären, warum sie sich entschieden hat, dies nicht, oder nicht vollständig, zu tun (comply or explain). Bei der Beteiligung an börsennotierten Gesellschaften ist zu unterscheiden zwischen

- a) der Verwaltung von Aktien im Eigenbestand und
- b) jenen Aktien, welche die NLAG im Rahmen von fonds- und anteilsgebundenen Lebens- bzw. Rentenversicherungslösungen auf Rechnung und Risiko des/der Versicherungsnehmer hält.

1. Angaben gem. Art. 367h PGR - Mitwirkungspolitik

1.1 Aktien im Eigenbestand - Angaben gemäß Art. 367h PGR (ausgenommen anteilbeziehungsweise fondsgebundene Lebensversicherung)

Da die NLAG weder direkt noch indirekt Aktien im Eigenbestand hält und auch nicht plant, zukünftig in diese Anlageklasse zu investieren, entfällt die Offenlegung der Mitwirkungspolitik.

1.2 Aktien in den Anlageportfolien der fonds- bzw. anteilsgebundenen Versicherungen - Angaben gem. Art. 367h PGR

In den Anlageportfolien, die mit den jeweiligen Versicherungsprodukten wertmässig verknüpft sind, sind eine Vielzahl unterschiedlicher Anlageklassen, u.a. auch Aktien, enthalten. Bedingungsgemäss werden alle Anlageportfolien auf Basis eines diskretionären Mandats und nach Massgabe der vom Versicherungsnehmer bestimmten Anlagestrategie und dessen Anlageprofil von einem externen Vermögensverwalter verwaltet. Der Vermögensverwalter verfügt über einen Ermessensspielraum in Bezug auf die betreffenden Vermögenswerte und deren Verwaltung und die NLAG ist nicht in Entscheidungen über die Vermögensverwaltung involviert. Der externe Vermögensverwalter ist darüber hinaus nicht befugt, für die mit dem Eigentum an den Aktien verbundenen Aktionärsstimmrechte, z.B. in Bezug auf die Teilnahme an der Generalversammlung, die (Mit-) Bestimmung der Unternehmensstrategie oder die Kapitalverwendung/Dividendenausschüttung, auszuüben.

Die NLAG hält über Investmentfonds und über fremdverwaltete Anlagestrategien nur unbedeutende, d.h. keine qualifizierten börsennotierten Aktienbeteiligungen (gem. Artikel 10 Nr. 36 Versicherungsaufsichtsgesetz), so dass kein wesentlicher Einfluss auf die Aktiengesellschaft genommen werden kann. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Mitwirkungspolitik im Sinne des Art. 367h PGR von der NLAG nicht verabschiedet und nicht ausgeübt. Diesbezügliche Angaben im Sinne von Art. 367h PGR entfallen somit.

Die Auswahl der Fondsprodukte im Rahmen einer fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt unmittelbar durch den Versicherungsnehmer. Hinsichtlich der Mitwirkungspolitik und der Offenlegungspflichten verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Internetseiten der jeweiligen Fondsgesellschaft.



2. Angaben gem. Art. 367i PGR Anlagestrategie und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

Die Revisionsgesellschaft wird im Rahmen Ihres Prüfprogramms stichtagsbezogen insbesondere die Berichtsangaben gem. Art. 367i Abs. 1, 2 und 3 PGR prüfen.

Art. 367i Abs. 1 PGR:

Ziel der Anlagestrategie der NLAG ist es, die nachhaltige und langfristige Solvabilität der NLAG unter Erzielung ausschüttungsfähiger Erträge und jederzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmer sicherzustellen.

Die NLAG schliesst bei diskretionär verwalteten Vermögen ausschliesslich schriftliche Verträge mit Vermögensverwaltern, welche unter anderem auch die Anlagestrategie, Anlageentscheidungen sowie Entschädigung des Vermögensverwalters beinhaltet. Mittels geeigneten internen Kontrollen überwacht die NLAG die vertraglich festgelegten Bestimmungen.

Stand März 2023